

Geschäftsordnung des Vereins "Freunde von Hilat Al Bir"

Diese Geschäftsordnung gilt in Ergänzung zur Satzung des Vereines und wurde auf der Mitgliederversammlung am 14. September 2024 verabschiedet und ersetzt die Geschäftsordnung vom 15. September 2018, respektive vom 15. Juli 2006, respektive vom 18. Mai 2002.

§ 1 Beschluss und Änderung der Geschäftsordnung

Die vorliegende Geschäftsordnung und jede Änderung derselben bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Vereinsmitglieder. Diese gilt als gegeben, wenn sich die einfache Mehrheit der Anwesenden einer Mitgliederversammlung oder bei schriftlicher Abstimmung die einfache Mehrheit aller gültigen Stimmen dafür aussprechen. Nach Aufruf zu einer schriftlichen Abstimmung müssen die Antworten innerhalb von 3 Wochen zurückgesandt werden, um als gültige Stimmen zu zählen.

§ 2 Ressort Öffentlichkeitsarbeit

Es wird das Ressort Öffentlichkeitsarbeit mit folgendem Aufgabengebiet geschaffen:

- Kontaktaufbau und -pflege
- Informationen sammeln und bereitstellen
- Informationen kommunizieren (Newsletter)

§ 3 Regelungen zu Patenschaften

1. Mit einer Patenschaft werden Mittel zur Verfügung gestellt, die für die schulische Ausbildung von Patenkinder verwendet werden. Patenkinder können Schulklassen, Schüler oder Studenten aus Hilat Al Bir und der Umgebung sein.
2. Die Finanzierung der Patenschaft erfolgt durch den Paten, der Verein übernimmt lediglich die Vermittlung und Abwicklung der Patenschaft.
3. Die Patenkinder werden durch die Schule und unsere Vertrauenspersonen vor Ort oder vom Paten selbst vorgeschlagen. Auswahlkriterien sind vor allem schulische Leistung, Bedürftigkeit sowie weitere vom Paten festgelegte Kriterien (z.B. Geschlecht, Alter etc.)
4. Die Vorschläge zu Patenschaften werden in der Vorstandssitzung besprochen. Über die Aufnahme der Patenschaft entscheidet der Vorstand.
5. Das Patenkind soll einmal im Jahr über die Mittelverwendung und seine schulische Entwicklung berichten. Die Berichte werden über unsere Vertrauenspersonen an den Verein bzw. den Paten weitergeleitet.

6. Eine Kündigung der Patenschaft ist jederzeit möglich. Sinnvollerweise sollte die Patenschaft jedoch die Schulzeit abdecken bzw. mindestens ein Schuljahr wahren.
7. Solange der unter Punkt 1 in diesem Paragrafen beschriebene Verwendungszweck der Patenschaftsgelder aus Gründen, auf die der Verein „Freunde von Hilat Al Bir e.V.“ keinen Einfluss hat nicht möglich ist, bestimmt der Vorstand des Vereins „Freunde von Hilat Al Bir e.V.“ den Zweck der Verwendung, unter Berücksichtigung der Vorgaben der Vereinssatzung. Die Patinnen und Paten werden entsprechend informiert.

§ 4 Ergänzende Bestimmungen zur Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit ist die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern. Ordentliche Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt, wenn zwei aufeinander folgende Jahre kein Mitgliedsbeitrag entrichtet wurde.
3. Ehrenmitgliedschaft kann durch den Verein an solche natürlichen Personen verliehen werden, die sich um die Unterstützung und Förderung des Vereins in besonderem Maße verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht und sind von allen Beitragszahlungen befreit.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird auf 60,- EUR pro Kalenderjahr festgesetzt.

§ 6 Datenschutzansprechpartner

Der Vorstand ernennt einen Ansprechpartner für Belange des Datenschutzes personenbezogener Daten. Die ernannte Person ist sowohl für Vereinsmitglieder wie auch für externe Anfragen Kontaktpunkt hinsichtlich Verarbeitung personenbezogener Daten und arbeitet mit dem Vorstand in Datenschutzangelegenheiten eng zusammen.